

EBI

Schulische Beratung
und Integration neu
zugewanderter Kinder und
Jugendlicher in Bielefeld

 www.bielefeld.de



Herausgeber:



Niederwall 23
33602 Bielefeld

Verantwortlich für den Inhalt:

Nilgün Isfendiyar
Kommunales Integrationszentrum

Redaktion:

Miriam El-Dajani
Karolina Dombek
Monika Schelp-Eckhardt
Mürüvet Yesilgöz

In Kooperation mit

Schulamt für die Stadt Bielefeld
REGE mbH (Regionale Personalentwicklungsgesellschaft mbH)
Kommunale Koordinierung im Übergang Schule – Beruf
Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Bielefeld
– Kinder- und Jugendgesundheitsdienst –
Amt für Schule, Regionale Schulberatungsstelle
Amt für soziale Leistungen – Sozialamt – Abteilung Sozialarbeit für Flüchtlinge

Gestaltung:

com,ma Werbeberatung GmbH

Gefördert durch

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Dieses Heft steht Ihnen auch als PDF zum Herunterladen
zur Verfügung unter www.ki-bielefeld.de und www.bielefeld.de.

„...lernen und entdecken.“
Saad, 11

„...die deutsche Sprache
zu erlernen.“
Falah, 15

Schule bedeutet für mich...



„...ein zweites
Zuhause.“
Hazheen, 15

„...ganz viel
zu lernen.“
Timmi, 6

„...das eigene Wissen zu
erweitern.“
Mia, 14

„...auf die Berufswelt
vorbereitet zu sein.“
Sherwan, 16

„...neue Freunde zu finden.“
Mariam, 8



Inhalt

1. Einleitung.....	5
2. Entwicklung schulischer Beratung.....	6
3. Beratung	7
4. Schulsystem in Nordrhein-Westfalen.....	10
5. Schulische Integration	11
6. Städtische Kooperationspartner.....	13
Glossar	17

1. Einleitung

Zuwanderung in Bielefeld ist kein neues Phänomen. Das Thema ist jedoch aktueller denn je. In den letzten Jahren ist – nicht zuletzt aufgrund von Arbeitsmigration und weltweiter Krisen – die Anzahl der neu zugewanderten Familien und Einzelpersonen, die in Bielefeld leben und arbeiten möchten, gestiegen. Unter den Bielefelder Neubürgerinnen und Neubürgern sind ebenfalls viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die es angemessen und zügig schulisch zu versorgen gilt.

Nicht nur die Schulen haben ihre Arbeit vor Ort weiterentwickelt, sondern auch die städtischen Ämter und Einrichtungen sowie ehrenamtlich Tätige, die mit der Begleitung, der Beratung und im weiteren Sinne mit der Beschulung der Kinder betraut sind. Die Abläufe der schulischen Integration in Bielefeld sind unumstritten komplexer geworden.

Diese Broschüre hat die Zielsetzung, die Beratung, die Vermittlung und die Integration neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher

in Schulen für die fachinteressierte Öffentlichkeit sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulen und in verschiedenen kommunalen Einrichtungen transparent darzustellen.

Zum einen wird die schulische Beratung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen im Kommunalen Integrationszentrum Bielefeld vorgestellt. Diese bildet oft den Ausgangspunkt für die Integration der Kinder und Jugendlichen in das hiesige Schulsystem. Zum anderen werden die sprachlichen Fördermöglichkeiten für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler an den Bielefelder Schulen aufgezeigt. Die Aufgabenbereiche der städtischen Kooperationspartner werden dargestellt, die für die Beratung und Vermittlung in die Schulen eine wichtige Rolle spielen.

Das Heft wird ebenso für neu zugewanderte Familien, Kinder und Jugendliche in verschiedenen Sprachen herausgebracht.

Viel Spaß beim Lesen! 😊



2. Entwicklung schulischer Beratung

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ebnete 2012 den Weg für die Kommunalen Integrationszentren (KI).

Auf kommunaler Ebene erfüllen die KI eine Querschnittsfunktion. Im KI Bielefeld sind übergeordnete Ziele angesiedelt im Bereich der Demokratieförderung und Förderung eines diskriminierungsfreien Miteinanders sowie eines wertschätzenden Umgangs mit Vielfalt.

Die Beratung zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen fällt in den Bildungsbereich. Die gleichberechtigte und gesellschaftliche Teilhabe aller Familien ist ein zentrales Anliegen der 54 KI in Nordrhein-Westfalen.

Das Angebot der schulischen Beratung in Bielefeld besteht seit den 1990er Jahren. Anfänglich war es die RAA (Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien), die in Kooperation mit dem Schulamt dieses Angebot initiiert und durchgeführt hat. Der Bedarf, neu zugewanderte Kinder sowie deren Eltern über das hiesige Schulsystem zu informieren und sie in

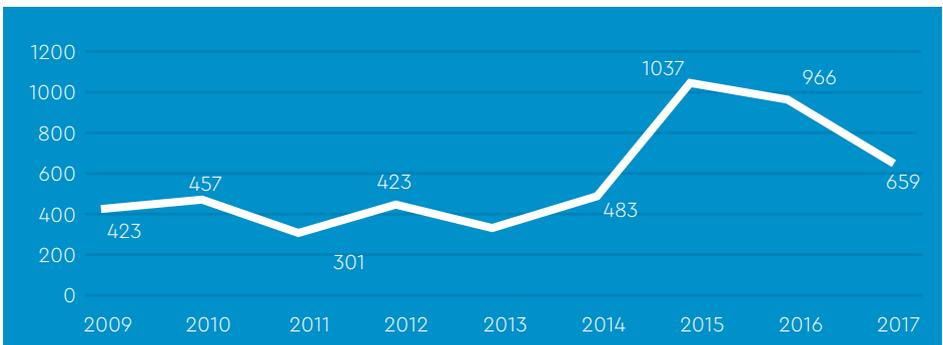
dem Prozess der schulischen Eingliederung zu begleiten, ist bis heute unumstritten.

Mit der Weiterentwicklung der RAA Bielefeld zum Kommunalen Integrationszentrum wurde die schulische Beratung der Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I als Aufgabenbereich übernommen und fortgeführt.

Durch die in den letzten Jahren erhöhten Zahlen der Zuwanderung ist auch der Bedarf an schulischer Beratung und Versorgung, Schulplätzen und gezielter sprachlicher Förderung für die neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen gestiegen. Diese Entwicklung spiegelt sich ebenso in der Bielefelder Schullandschaft wider. Aus anfänglich wenigen Schulen sind es nun fast alle Bielefelder Schulen, die sich an der Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern beteiligen.

Auch angesichts der 65,6 Millionen Menschen, die weltweit auf der Flucht sind, ist hier eine nachhaltige und langfristige Planung notwendig, um neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen ihr Recht auf Bildung zukommen lassen zu können.

Anzahl der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler, die seit 2009 im KI beraten wurden



3. Beratung

Das Aufgabenspektrum der Beraterinnen und Berater umfasst neben dem Kerngeschäft der Beratung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher die Kontaktaufnahme zu den Familien, die Ausarbeitung einer schulischen Empfehlung sowie die Koordinierung des Vermittlungsprozesses in die Schule.

3.1 Zielgruppe

Neu zugewandert im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen¹ sind Schülerinnen und Schüler, die erstmals eine deutsche Schule besuchen und noch nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen. Neu zugewandert sind ebenfalls die Kinder bzw. Jugendlichen, die bei einem Wechsel der Schule oder Schulstufe aufgrund ihrer kurzen Verweildauer die notwendigen Deutschkenntnisse noch nicht erwerben konnten.

Alle neu zugewanderten Familien mit schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen haben unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus einen Anspruch auf eine schulische Beratung im KI. Die Familien reisen je nach Herkunftsland, im Zuge der EU-Binnenwanderung, der Familienzusammenführung, als anerkannte Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in Bielefeld ein.

Allen Kindern und Jugendlichen ist gemein, dass sie bei ihrer Ankunft in Bielefeld für gewöhnlich zum ersten Mal mit dem deutschen Schulsystem in Berührung kommen und in der Regel über keine Deutschkenntnisse verfügen.

Die Perspektiven, Bedarfe und Kenntnisse der neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen sind unterschiedlich. Faktoren wie beispiels-

weise der Aufenthaltsstatus, die damit verbundene Bleibeperspektive oder die bisherige Schullaufbahn führen zu einer hohen Heterogenität.

In Bielefeld gibt es Zuwanderung aus über 150 Ländern.

Im KI werden alle neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen bis 16 Jahren beraten und schulisch vermittelt. Jugendliche, die das 10. Pflichtschuljahr vollendet haben, werden von den Kolleginnen und Kollegen der REGE mbH beraten und schulisch integriert bzw. in Sprachkurse vermittelt (s. Städtische Kooperationspartner, S. 14).

3.2 Zugang der Familien in das Kommunale Integrationszentrum (KI)

Sobald neu zugewanderte Familien mit schulpflichtigen Kindern in der Bürgerberatung ihren Wohnsitz anmelden oder der Kommune zugewiesen² werden, erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im KI die personenbezogenen Daten. Anschließend werden die Familien schriftlich zu einem Beratungsgespräch in das KI eingeladen. In Einzelfällen nehmen auch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter anderer Fachämter, der Clearinghäuser oder Migrationsberatungsstellen Kontakt zum KI auf, um neu zugewanderte schulpflichtige Kinder zu melden und bei ihrer Unterbringung in Schulen entsprechende Unterstützung zu erhalten.

Mit der schriftlichen Einladung zu einem Beratungsgespräch werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf die Notwendigkeit hingewiesen, sich mit ihren schulpflichtigen Kindern im KI vorzustellen. Die Familie wird gebeten, soweit vorhanden, die Geburtsurkunde

¹ Vgl. BASS 13–63 Nr. 3, RdErl. des MSB

² Zugewiesen meint die Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden oder unerlaubt eingereisten Personen in eine Kommune durch die zuständigen Bezirksregierungen.



Auch rechtlich ist in Artikel 12 der UN Kinderrechtskonvention die Berücksichtigung des Kindeswillens für alle das Kind berührende Belange verpflichtend verankert.

bzw. ein Ausweisdokument, eine Meldebescheinigung und Schulzeugnisse des Kindes bereitzuhalten.

Um eine erfolgreiche Kommunikation zwischen der Familie und der Beraterin bzw. dem Berater zu gewährleisten, ist es wichtig, dass sich beide Seiten sprachlich verstehen. Für Sprachen, die die Beraterinnen und Berater persönlich nicht abdecken, können sie Sprachmittlungs-kräfte aus dem Sprachmittlungs- und Übersetzungsdienst der Stadt Bielefeld zum Termin hinzuziehen. Darauf kann verzichtet werden, wenn die Familien eine Person aus ihrem Umfeld mitbringen, die bei der Übersetzung behilflich sein kann.

3.3 Inhalte der Beratung

Zur Dokumentation der Beratung und für eine entsprechende schulische Erstvermittlung werden alle relevanten Daten der Kinder bzw. Jugendlichen erfasst. Im Beratungsgespräch werden neben den Personalien und der bisherigen Bildungsbiografie auch die bereits vorhandenen Kompetenzen erhoben. Die Anwesenheit der Kinder und Jugendlichen in der Beratung ist wichtig, damit die Beraterinnen und Berater einen persönlichen Eindruck und eine erste Einschätzung über die bisherigen Schulerfahrungen gewinnen können.

Individuelle Bedingungen und sprachliche Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen werden besprochen, damit diese in die Überlegungen für eine geeignete Schulempfehlung mit entsprechender Förderung (z. B. Deutschförderung mit oder ohne Alphabetisierung) eingehen können.

Die Freizeitbeschäftigungen und besonderen Fähigkeiten sind ebenfalls Gegenstand des Gesprächs, um den Schulen Hinweise zu den schulischen und außerschulischen Interessen des Kindes zu geben. In der Beratung wird dabei ein ressourcenorientierter Ansatz verfolgt, bei älteren Schülerinnen und Schülern insbesondere im Hinblick auf eine berufliche Orientierung.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden im Beratungsverlauf über die erforderliche Schuleingangsuntersuchung im Gesundheitsamt informiert und erhalten hierfür ein Informationsblatt, das in verschiedenen Sprachen vorliegt.

Nach der Erfassung der Daten erhalten die Familien Informationen über das Schulsystem in Nordrhein-Westfalen. Auch hierfür werden mehrsprachige Flyer zur Veranschaulichung eingesetzt.

Daraufhin werden die lokale Schullandschaft und die Möglichkeiten der Beschulung in Bielefeld dargestellt. Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen der Sekundarstufe I wird erläutert, dass die Lerngruppen zur Deutschförderung an den weiterführenden Schulen schulformübergreifend sind. Das heißt, dass neu zugewanderte Kinder und

Jugendliche unabhängig von ihren schulischen Erfahrungen und Kompetenzen an Schulen aller Schulformen unterrichtet werden können. Die Beraterinnen und Berater des KI nehmen keine Schulformempfehlung vor. Zum einen fehlen sprachunabhängige Testverfahren und zum anderen soll den Kindern und Jugendlichen zunächst Raum und Zeit gegeben werden, um im deutschen Schulsystem anzukommen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen ihre Aufgabe in der Beratung unter anderem darin, die Familien willkommen zu heißen und ihnen die Informationen zukommen zu lassen, die sie benötigen.

Die Beraterinnen und Berater unterstützen die Familien auch in außerschulischen Angelegenheiten und stellen Begleitungsangebote sowie Informationen zu Freizeit-, Sport- und Ferienangeboten zur Verfügung.

Sie begegnen den Familien mit Wertschätzung und beziehen deren (Erziehungs- und Bildungs-) Vorstellungen ebenfalls mit in den Beratungsprozess ein. Ein Anliegen der Beraterinnen und Berater ist, sensibel mit den Bedürfnissen, Fragen und Sorgen der Familien umzugehen und mit ihnen gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

3.4 Schulische Empfehlung des KI

Die Beraterinnen und Berater orientieren sich bei der Erarbeitung einer schulischen Empfehlung an einer Übersicht zu freien Plätzen in Lerngruppen und Regelklassen. Die Auswahl einer passenden Schule richtet sich nicht nur nach der Verfügbarkeit freier Plätze, sondern auch nach der Wohnortnähe zur Schule und eventuellem Alphabetisierungsbedarf in der lateinischen Schrift.

Die genauere Einschätzung der schulischen Kompetenzen jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen erfolgt später durch die in den Lern-

gruppen tätigen Lehrkräfte gemeinsam in den Klassenkonferenzen. So kann es erforderlich sein, dass die Schülerinnen und Schüler nach Beendigung der Deutschförderung in die Regelklasse einer anderen Schule oder Schulform wechseln.

Darauffin wenden sich die Beraterinnen und Berater an eine potentielle Schule, um die Kinder bzw. Jugendlichen bezüglich einer Schulaufnahme anzufragen. Die Schulaufsicht prüft die Vorauswahl und bestätigt den Besuchsort und die Schule erhält einen Erfassungsbogen mit der offiziellen Zuweisung.

Gleichzeitig übermitteln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Gesundheitsamt eine Ausfertigung des Erfassungsbogens zur Durchführung der Schuleingangsuntersuchung.

3.5 Anmeldung an der Schule

Sobald die Schule die Aufnahme der Kinder bzw. Jugendlichen bestätigt, wird ein Anmelde Termin mit den Familien vereinbart. Die Beraterinnen und Berater informieren im Anschluss die Familien über die aufnehmende Schule und das Aufnahmegespräch. Bei Bedarf kann die Schule für das Gespräch auf den Sprachmittlungs- und Übersetzungsdienst der Stadt Bielefeld zurückgreifen.

Mit der Anmeldung der Kinder und Jugendlichen an einer Bielefelder Schule sind der formale Beratungsprozess und die Erstvermittlung in KI abgeschlossen.



**Beratungsteam im Kommunales
Integrationszentrum Bielefeld**

Kontakt Daten

Niederwall 23, 33602 Bielefeld
Telefon: 0521 513411, 0521 512795, 0521 518521
komm.integrationszentrum@bielefeld.de

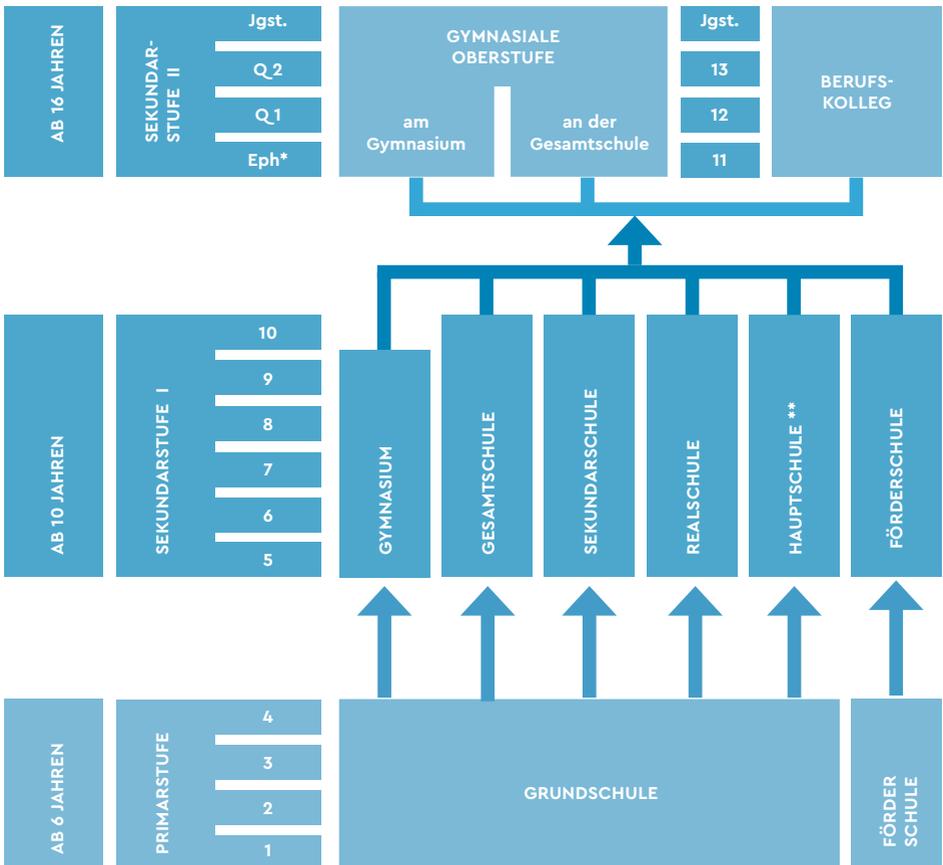
4. Schulsystem in Nordrhein-Westfalen

In der schulischen Beratung im KI erhalten die Eltern alle Informationen, die entsprechend der Altersstufe ihrer Kinder bedeutend sind.

Die Erlangung eines Schulabschlusses ist ein Menschenrecht aller Kinder und bildet die Grundlage für ein selbstständiges Leben und die Teilhabe an den Bildungsmöglichkeiten.

Das Schulsystem in Nordrhein-Westfalen ist nach Schulstufen aufgebaut (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II) und in Schulformen unterteilt. Dazu zählen die Grundschule, Förderschule, Hauptschule, Realschule, Sekundarschule, Gesamtschule und das Gymnasium. Für die neu zugewanderten Familien ist zunächst ein Überblick über die verschiedenen Bildungsgänge wichtig.

Schulsystem in NRW



* Eph= Einführungsphase

** Es finden an den Bielefelder Hauptschulen keine regulären Aufnahmen in den unteren Jahrgängen mehr statt.

Die Grundschule (Primarstufe)

- für Kinder von 6 bis 10 Jahren
- Schulbesuch der Klassen 1 bis 4

Sie wird von allen Kindern besucht und dient als Basis für den schulischen Bildungsweg.

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September eines Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Die weiterführenden Schulen (Sekundarstufe I)

- aufbauend auf die Grundschule
- für Kinder ab 10 Jahren
- Schulbesuch der Klassen 5 bis (9^a) 10
- Hauptschule / Realschule / Sekundarschule / Gesamtschule / Gymnasium / Förderschule (s. Schaubild)

Die Schulformen unterscheiden sich in der Vermittlung von allgemeinbildendem und praktischem Wissen sowie in dem Erwerb unterschiedlicher Schulabschlüsse.

Die Berufskollegs und gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II)

- für Jugendliche ab 16 Jahren
- berufsbildender Zweig: Berufskolleg
- allgemeinbildender Zweig: gymnasiale Oberstufe

Für die Sekundarstufe II erfolgt die Beratung durch die REGE mbH.

Weiterführende Informationen gibt es in den Schulen, Schulämtern und Bezirksregierungen.

⁴ Auf dem Gymnasium endet die Sekundarstufe I bereits nach der 9. Klasse. Zudem ist in NRW die Erlangung eines Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 möglich.

5. Schulische Integration

5.1 Verschiedene Beschulungsmodelle für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung⁵ bildet die rechtliche Grundlage für die Beschulung der neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen. Demnach sollen auch diese Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und ihrer Leistung entsprechend in einer *Regelklasse (RK)* unterrichtet werden.

Schulintern angebotene *Lerngruppen* zur Deutschförderung ermöglichen den Schülerinnen und Schülern neben der Teilnahme am Regelunterricht ein intensiveres Erlernen der deutschen Sprache. Laut Erlass nennt man dieses Unterrichtsmodell „*teilweise äußere Differenzierung*“.

Ist eine Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in das Regelsystem nicht möglich, kann an der

Schule eine Gruppe in „*vollständiger äußerer Differenzierung*“ eingerichtet werden.

Vorrangiges Ziel der Förderung in allen Lerngruppen ist der Spracherwerb im Bereich Deutsch als Zweitsprache / Zielsprache (DaZ).

Über die Bezeichnung der Gruppen in äußerer Differenzierung entscheidet jede Schule selbst. Sie können z.B. Willkommensklassen, Internationale Klassen oder Vorbereitungsklassen heißen.

An den Bielefelder Schulen existieren alle laut Erlass vorgesehenen Beschulungsmodelle.

Der Unterricht wird demzufolge unterschiedlich organisiert. Während die Schülerinnen und Schüler in einer Gruppen mit *vollständiger äußerer Differenzierung* im Klassenverband unterrichtet werden, erhalten die Kinder und Jugendlichen in Gruppen mit *teilweise äußerer*

⁵ Vgl. BASS 13–63 Nr. 3



Differenzierung ca. 10 – 12 Stunden wöchentlich Deutschförderung und nehmen in der restlichen Unterrichtszeit bereits am Regelunterricht ihres entsprechenden Jahrgangs teil.

5.2 Rahmenbedingungen der Deutschförderung

Für die Einrichtung einer Lerngruppe zur Deutschförderung stellt das Land den Schulen zusätzliche Stellenanteile bereit. Pro Lerngruppe erhält die Schule eine halbe Lehrerstelle. Erforderliche personelle Ressourcen, die darüber hinaus benötigt werden, stellen die Schulen aus den eigenen Kollegien zur Verfügung.

Es ist vorgesehen, dass die Schülerinnen und Schüler in der Regel bis zu 24 Monaten diese sprachliche Erstförderung erhalten. Eine Verlängerung ist möglich, wenn die Kinder beispielsweise noch nie, unregelmäßig oder nur kurze Zeit eine Schule besucht haben oder noch alphabetisiert werden müssen.

Diese Lerngruppen bilden keine Klassen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnen und enden. Oftmals starten die Schülerinnen und Schüler, je nach Zuzug in die Kommune, zu unterschiedlichen Terminen im laufenden Schuljahr und scheiden individuell wieder aus der Gruppe aus, um beispielsweise in das Regelsystem zu wechseln. Diese Tatsache und die bereits im zweiten Kapitel genannte große Heterogenität der Zielgruppe stellt für die unterrichtliche Situation eine besondere Herausforderung dar.

Für die neu Zugewanderten ist die gleiche Studentafel wie bei allen anderen Schülerinnen und Schülern des entsprechenden Jahrgangs vorgesehen. Vorrangiges Ziel des Unterrichts ist der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse. Der wöchentliche Unterrichtsplan beinhaltet möglichst auch andere Schulfächer – jedoch immer mit besonderem Blick auf die Deutschvermittlung im Fachunterricht.

Neben dem Erwerb sprachlicher und fächerspezifischer Inhalte dient die Zeit in der Deutschförderung auch dazu, die Schülerinnen und Schüler mit dem hiesigen Schulsystem sowie schulischen Regeln und Ritualen vertraut zu machen und ihnen verschiedene Unterrichtsmethoden und -formen nahezubringen.

Alle Lehrkräfte beraten sich in sog. Klassenkonferenzen über die Kompetenzen ihrer Schülerinnen und Schüler und treffen gemeinsam Entscheidungen darüber, wann welches Kind oder welcher Jugendliche in eine Regelklasse zunächst teil- und später vollintegriert werden kann. Im Falle abweichender Kompetenzen beschließt die Klassenkonferenz einen Wechsel an eine passende Schulform.

5.3 Schulische Integrationshilfen der Stadt Bielefeld

Die Stadt Bielefeld gewährt städtische Zuschüsse für Schulische Integrationshilfen⁶, die beim Kommunalen Integrationszentrum beantragt werden können.

Sie verfolgen das Ziel, insbesondere neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche sprachliche Unterstützung beim Erwerb der Bildungssprache zu fördern, damit sie ihre Potenziale besser entfalten können.

Die *individuelle Förderung* ergänzt schulische Angebote und setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler



- überwiegend eine Regelklasse besuchen und
- noch nicht länger als ein Jahr eine Schule in Deutschland besuchen.

Die Förderung erfolgt in Kleingruppen oder findet zusätzlich unterrichtsbegleitend in einer Lerngruppe statt. Die maximale Förderdauer

beträgt in der Regel vier Unterrichtsstunden wöchentlich und erstreckt sich längstens über zwölf Monate. Die Deutschförderung findet in den Schulen statt und wird von Fachkräften durchgeführt, die vom Kommunalen Integrationszentrum vermittelt werden. Die Schulen können auch eigene Fachkräfte stellen.

Zudem werden die Schulischen Integrationshilfen für *passgenaue und bedarfsorientierte Projekte und Maßnahmen* eingesetzt, die von den Schulen beantragt werden können. Dazu zählen unterrichtsbegleitende Gruppenangebote, die u.a. auf der Grundlage von Deutsch als Zweitsprache eine Unterstützung zum Erwerb der Bildungssprache bieten und die Mehrsprachigkeit der Schülerinnen und Schüler wertschätzen und fördern.

6 Rahmenrichtlinien für die Vergabe von städtischen Zuschüssen für Schulische Integrationshilfen der Stadt Bielefeld vom 27.06.2012

6. Städtische Kooperationspartner

Schulamt für die Stadt Bielefeld

Das Schulamt für die Stadt Bielefeld als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde ist zuständig für die Dienst- und Fachaufsicht über 44 städtische Grundschulen (Primarstufe) und die Fachaufsicht über zehn Förderschulen (Primar- und Sekundarstufe I) sowie vier Hauptschulen (Sekundarstufe I) im Stadtgebiet Bielefeld.



Das Schulamt besteht aus einem schulfachlichen Teil und einem verwaltungsfachlichen Teil, der als Geschäftsstelle des Schulamtes für die Stadt Bielefeld organisiert ist.

Die Schulaufsichten unterstützen die Schulen ihrer Schulform in deren Entwicklung und versorgen sie mit qualifizierten Lehrkräften. Die Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Lehrkräfte werden in allen Fragen rund um den Kontext Schule beraten, darunter auch

zur Schuleingangsphase oder zur Begabtenförderung. Dies geschieht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung pädagogischer Erkenntnisse. Die verwaltungsfachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstützen die Schulaufsichten und nehmen den behördlichen Teil der Aufgaben wahr.

Teil der Geschäftsstelle des Schulamtes für die Stadt Bielefeld ist die **Generale Integration**. Hier werden schulformübergreifend alle Informationen zur Neuzuwanderung gesammelt, aktualisiert, ausgewertet und dem Schulträger der Stadt Bielefeld und der Bezirksregierung Detmold zur Verfügung gestellt. Dies betrifft die Einrichtung und Verwaltung von Lerngruppen zur Deutschförderung genauso wie die Versorgung der Schulen mit Lehrkräften für den herkunftssprachlichen Unterricht.

Darüber hinaus sind dem Schulamt für die Stadt Bielefeld auch das Kompetenzteam Bielefeld (K-team) sowie der Datenschutzbeauftragte für die Bielefelder Schulen angegliedert. Das K-team bietet in acht landesweit abgestimmten Programmpunkten für Bielefelder Schulen staatliche Lehrerfortbildungen an. Derzeit stehen 50 Lehrkräfte aus Bielefelder Schulen als Moderatorinnen und Moderatoren für regionale Fortbildungsangebote zur Verfügung.

Kontakte

Eduard Rammert – Generalist Integration
eduard.rammert@bielefeld.de

Gabriele Koch – Fachberatung Integration
Tel. 0521 518351
gabriele.koch2@bielefeld.de

Geschäftsstelle des Schulamtes
Tel. 0521 512343

Sekretariat Schulaufsicht Grundschule
Tel. 0521 512347

Sekretariat Schulaufsicht Haupt-
und Förderschulen
Tel. 0521 513914

REGE mbH

Landesberatungsstelle



- Beratung von Jugendlichen nach Verlassen der Sek I
- Berufsorientierung
- Berufswegeplanung
- Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 – 27 Jahren

Beratung von neu zugewanderten Jugendlichen ab 16 Jahren:

- Beratung, Begleitung und Vermittlung in zielführende Förderangebote
- Vermittlung in die *Internationalen Förderklassen (IFK)* am Berufskolleg
- Anschlussberatung und Begleitung nach Beendigung des Schulbesuchs in den IFK

In der Beratung der neu zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen übernimmt die Landesberatungsstelle die Koordination und Vermittlung in den Übergang der Internationalen Förderklassen am Berufskolleg. Im Erstgespräch werden die Kompetenzen, Ziele und Förderbedarfe der neu zugewanderten Jugendlichen ermittelt und eine passende Förderplanung erstellt.

Berufsschulpflichtige Jugendliche werden in die IFK am Berufskolleg vermittelt. Auch im Anschluss steht die Landesberatungsstelle den Jugendlichen weiter unterstützend zur Seite.

IFK-Schulsozialarbeit

In den Internationalen Förderklassen am Berufskolleg steht ein Team der REGE mbH als kontinuierliche Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Berufsorientierung unterstützt und der Übergang in passende weiterbildende Angebote mit ihnen gemeinsam gestaltet. Zu der Beratung gehören auch die Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Unterstützung in der Praktikums- und Ausbildungsstellenakquise und Begleitung zu betrieblichen Erkundungen.

Kontaktdaten

REGE mbH

Kommunale Koordinierung im Übergang Schule-Beruf

Herforder Str. 73
33602 Bielefeld

Ansprechpartnerin:
Yvonne v. Louisenthal
Tel: 0521 9622 314
y.louisenthal@rege-mbh.de

Die Untersuchung ist schmerzfrei und es wird weder Blut abgenommen noch eine Spritze gegeben.

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Die Ärztinnen und Ärzte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes sind zuständig für die Durchführung der sogenannten Schuleingangsuntersuchung. Bei Eintritt der Schulpflicht erhält jedes Kind, das in Bielefeld wohnt, diese Untersuchung, denn nach § 54 des Schulgesetzes NRW ist sie gesetzlich vorgeschrieben. Ebenso ist bei allen neu zugewanderten schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die nach dem 6. Lebensjahr aus dem Ausland nach Bielefeld ziehen, diese Untersuchung verpflichtend.

Die Ziele der Untersuchung sind:

- Vorbeugung von Beeinträchtigungen oder Erkrankungen, die dem Kind oder Jugendlichen möglicherweise einen erfolgreichen Schulbesuch erschweren können
- Frühzeitiges Erkennen von drohenden Beeinträchtigungen oder Erkrankungen
- Bei bestehenden Beeinträchtigungen oder Erkrankungen: die Benachrichtigung der zukünftigen (bzw. aktuellen) Schule über notwendige Rahmenbedingungen, die für einen erfolgreichen Schulbesuch des Kindes oder Jugendlichen erforderlich sind.

Es erfolgt:

- Erfragen der Krankengeschichte
- Feststellung des Impfstatus
- Messen von Körpergewicht und Körperlänge
- Sehtest und Hörtest
- Eine orientierende körperliche Untersuchung (Zahngesundheit, Abhören von Herz und Lunge, Abtasten des Bauches)
- Orientierender Zeichen-, Sprach- und Bewegungstest.

Eine Einladung zur Schuleingangsuntersuchung des Kindes oder Jugendlichen mit einem verbindlichen Termin erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Post. Das KI übermittelt dem Gesundheitsamt vorab die relevanten Daten.

Zu der Untersuchung des Kindes oder Jugendlichen sollten, falls vorhanden, Brille und/oder Hörhilfe, der (ggf. ausländische) Impfpass sowie wichtige medizinische Unterlagen mitgebracht werden.

Das Untersuchungsergebnis wird mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten besprochen und im schulärztlichen Gutachten dokumentiert. Dieses schulärztliche Gutachten wird direkt von der Ärztin/dem Arzt an die Schule gesendet, die das Kind oder der Jugendliche zukünftig (bzw. aktuell) besucht. Falls sich in der Untersuchung schulrelevante gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Erkrankungen gezeigt haben, wird so auch sichergestellt, dass das Kind bzw. der Jugendliche in der Schule die bestmögliche Unterstützung erhält. Eine Kopie des Gutachtens erhalten die Eltern für ihre eigenen Unterlagen.

Kontaktdaten

Nikolaus-Dürkopp-Str. 5 – 9, 33602 Bielefeld
Fr. A. Kellermann, Ärztin im KJGD
Schwerpunkt: Lotsenfunktion
„medizinischen Versorgung“ für Migrations-
u. Flüchtlingskinder/-jugendliche
Tel. 0521 513886
Andrea.Kellermann@bielefeld.de

Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Bielefeld (RSB)

Das Angebot der RSB umfasst sämtliche schulpsychologischen Themen und richtet sich an alle Personen, die im System Schule arbeiten sowie an die Schülerinnen und Schüler selbst bzw. an deren Eltern.

Die RSB bietet Beratungsleistungen, zum Beispiel in Form von Fallbesprechungen, Unterrichtsbeobachtungen oder psychologischer Diagnostik an, die die Integration in den schulischen Alltag und eine positive Lernentwicklung erleichtern sollen.

Darüber hinaus besteht für alle schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Fragen zur Arbeit – auch mit neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern – haben, die Möglichkeit Beratungsgespräche in Anspruch zu nehmen.

Des Weiteren bietet die RSB sowohl schulinterne als auch schulübergreifende Fortbildungen zu vielfältigen Themen wie zum Beispiel „Traumatisierung und Stabilisierung“, „Psychohygiene“ oder „effektives Lernen“ an.

Die Arbeit und Angebote der RSB sind freiwillig, vertraulich, kostenlos und unabhängig.

Anmeldung und weitere Informationen:
Turnerstr. 5 – 9, 33602 Bielefeld
Tel.: 0521 516916
www.schulberatungsstelle-bielefeld.de
rsb@bielefeld.de

Amt für soziale Leistungen – Sozialamt – Abteilung Sozialarbeit für Flüchtlinge

Die Abteilung Sozialarbeit für Flüchtlinge bietet Hilfen und Unterstützung für Menschen, die Bielefeld zugewiesen sind. Das Team informiert über Rechte, Pflichten, Lebensbedingungen und Hilfsmöglichkeiten in Bielefeld.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermitteln alltagspraktische Fähigkeiten und unterstützen das Bemühen um eine selbstständige Lebensführung. Dazu gehören Hilfen z. B. bei der Beantragung von finanziellen Leistungen, bei gesundheitlichen oder familiären Problemen, Unterstützung bei Schulpflicht und KiTa-Besuch sowie Versorgung mit geeignetem Wohnraum.

Flüchtlinge, die durch Flucht traumatisiert oder psychisch erkrankt sind, werden besonders begleitet und unterstützt bzw. es werden für sie weitergehende Hilfen initiiert.

Kontaktdaten

**Stadt Bielefeld, Amt für soziale Leistungen
– Sozialamt –**

Abteilung Sozialarbeit für Flüchtlinge

Niederwall 23, 33602 Bielefeld

Tel.: 0521 513297

sozialamt@bielefeld.de

Glossar

A

Alphabetisierung

Schülerinnen und Schüler, die nicht über ausreichende Kenntnisse des lateinischen Schriftsystems verfügen, müssen im Unterricht alphabetisiert werden, d. h. im hier erforderlichen Schriftsystem lesen und schreiben lernen. Die Zusammensetzung dieser Gruppe mit Alphabetisierungsbedarf ist sehr heterogen. Es gibt primäre Analphabeten, die in der Vergangenheit noch nie eine Schule besucht haben und sekundäre Analphabeten, die nur kurz oder mit Unterbrechungen zur Schule gegangen sind. Zudem gibt es funktionale Analphabeten. Sie haben Lesen und Schreiben gelernt, dennoch liegen ihre schriftsprachlichen Kompetenzen unter dem Niveau der für diese Gesellschaft erforderlichen Mindeststandards. Demgegenüber stehen die Zweitschriftlernenden. Diese sind in ihrem Herkunftsschriftsystem alphabetisiert und müssen nur die lateinischen Buchstaben mit den dazugehörigen Lauten schreiben und lesen lernen.

Anerkennung von Zeugnissen

Wer in Nordrhein-Westfalen/Deutschland eine Ausbildung, Arbeitsstelle oder weitere Schulausbildung (Sek II) antreten möchte und bereits im Ausland eine Schule besucht hat, kann das ausländische Schulzeugnis bei der Bezirksregierung Köln anerkennen lassen. Sie ist zuständig für die Anerkennung von Abschlüssen bis zum mittleren Schulabschluss, (Hauptschulabschluss und Fachoberschulreife (FOR)).⁷ Mit einem Antragsvordruck, dem Zeugnis, Meldebescheinigung und ergänzenden Unterlagen wird der Antrag zur Prüfung an die Bezirksregierung Köln gesendet. Die Allgemeine Hochschulreife kann durch die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 48) beantragt werden.

B

Bundesfreiwilligendienst an Bielefelder Schulen

Die Stadt Bielefeld bietet zur Unterstützung von neu Zugewanderten insgesamt 30 Stellen im Bundesfreiwilligendienst an Bielefelder Schulen an. Nähere Einzelheiten erfahren Sie unter www.inklusion-schule-bielefeld.de/Service.

⁷ Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Köln: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/erkennung/auslaendische_schulzeugnisse/ansprechpartner.pdf

BUt – Bildung und Teilhabe

Seit dem 1. April 2011 gibt es das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche. Es umfasst u. a. Leistungen bei Ausflügen und Klassenfahrten, für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, bei notwendiger ergänzender Lern- oder Deutschförderung, Bezuschussung der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie bei Teilnahme an Aktivitäten der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. Sportvereinsbeitrag, Malkurs, Ferienfreizeit). Bevor die Leistungen genutzt werden können, ist ein Antrag erforderlich. Für einzelne Leistungen sind noch ergänzende Unterlagen zum Antrag einzureichen. Die Eltern können sich im Schulsekretariat über die Beantragung informieren.

Die ausgefüllten Anträge müssen beim Amt für soziale Leistungen -Sozialamt-, Herforder Str. 71, 33602, Bielefeld, abgegeben werden oder bei Leistungsbezug durch das Jobcenter beim zuständigen Sachbearbeiter vor Ort.

D

DaF / DaZ

„Deutsch als Fremdsprache (DaF)- Unterricht“ findet ausschließlich im Ausland statt. Dort begegnet den Lernenden die Sprache nur in gelenkten Unterrichtssituationen, in denen alle Lernenden in der Regel dieselbe Herkunftssprache haben. Im Gegensatz dazu findet „Deutsch als Zweitsprache/Zielsprache (DaZ)-Unterricht“ in deutschsprachigen Ländern statt. Während die Sprache im Unterricht erlernt wird, ist die Sprache auch schon Sozialisations- und Kommunikationsmedium für die Lernenden. Neben dem systematischen Spracherwerb im Unterricht lernen die Schülerinnen und Schüler auch in informellen Situationen im Alltag Deutsch.

E

Elternmitwirkung

Laut Schulgesetz NRW haben Eltern das Recht, das Schulleben ihres Kindes aktiv mitzugestalten. Die Formen der Mitwirkung sind vielfältig. Sie umfassen z. B. die Mitarbeit in Gremien, Projekten oder bei Schulveranstaltungen. Die Eltern haben so die Chance ihre Ideen, Kompetenzen und Bedarfe einzubringen. Eine aktive Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwi-

schen Schule und Eltern ist förderlich für den Bildungserfolg der Kinder.⁸

F **Feststellungsprüfung**

Schülerinnen und Schüler, die noch kein Englisch gelernt haben, können die Prüfung in Englisch in der Zentralen Abschlussprüfung am Ende der Klasse 10 durch eine Prüfung in ihrer Herkunftssprache ersetzen. Wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler zu keinem Zeitpunkt auf dem Zeugnis in Englisch benotet worden sind.

G **Ganztagsbetreuung**

Gebundene (erweiterte) Ganztagschule

Gebundene Ganztagschulen können Grundschulen und weiterführende Schulen der Sekundarstufe I sein. Die Teilnahme an diesem Ganztagsangebot ist für alle Schülerinnen und Schüler dieser Schulen verbindlich und mit Ausnahme des Mittagessens kostenfrei. Es gibt drei bis vier Tage in der Woche, an denen der Schultag für die Kinder und Jugendlichen erst nach der 7. Schulstunde endet, also einen zeitlichen Rahmen von ca. 08:00–15:00 Uhr. Zeiten, in denen die Hausaufgaben in der Schule erledigt werden können, sind ein fester Bestandteil der gebundenen Ganztagschule. Nach 15:00 Uhr oder an anderen Wochentagen können die Schülerinnen und Schüler, auf freiwilliger Basis, an weiteren außerunterrichtlichen Angeboten/Arbeitsgemeinschaften (AG) teilnehmen.

Offene Ganztagschule(OGS)

Offene Ganztagschulen können nur Grundschulen sein. Die Teilnahme an diesem zusätzlichen Nachmittagsangebot ist freiwillig. Zu Beginn des Schuljahres können die Erziehungsberechtigten ihr(e) Kind(er) für die Dauer eines Schuljahres anmelden. Ein Recht auf einen OGS-Platz an einer Schule besteht nicht. In dem angemeldeten Zeitraum ist die Schülerin oder der Schüler zu einer regelmäßigen und täglichen Teilnahme verpflichtet sowie die Erziehungsberechtigten zur Zahlung der monatlich fälligen Beiträge. Kosten für das Mittagessen können zusätzlich erhoben werden. In einigen Fällen können die Erziehungsberechtigten eine Kostenermäßigung bzw. -übernahme mit dem Programm „Bildung und Teilhabe“ beantragen. OGS-Betreuung bieten in der Regel freie Träger (AWO, die Falken usw.) an. Zu ihren Angeboten zählen: Hausaufgabenbe-

treuung, Mittagessen und das Angebot von Arbeitsgemeinschaften (AG) beispielsweise in den Bereichen Musik, Kreativität, Sport, Entspannung, Kochen/Backen sowie spezielle Betreuungsangebote in Ferienzeiten.

Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote

Dieses Ganztagsangebot gibt es sowohl in Grundschulen als auch in weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I. Ein Teil der Schülerinnen und Schüler nimmt an diesen kostenpflichtigen Angeboten teil. Im Unterschied zu den bereits genannten Betreuungsmodellen sind die Teilnahme und die Höhe der Beiträge dieser Angebote flexibler geregelt.

H **Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU)**

Der herkunftssprachliche Unterricht ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die zweisprachig aufwachsen. Nach regelmäßigem Besuch des herkunftssprachlichen Unterrichts legen Schülerinnen und Schüler am Ende der Sekundarstufe I eine Prüfung ab. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und bewertet sprachliche wie soziokulturelle Fähigkeiten, die im Unterricht erworben wurden. Am Ende des Besuchs des herkunftssprachlichen Unterrichts nach Klasse 9 oder 10 steht eine Sprachprüfung – eine mindestens gute Leistung in der Prüfung kann eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

Weiterführende ausführliche Informationen zum herkunftssprachlichen Unterricht sind in dem Erlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“⁹ zu finden.

K **Klassenfahrten und -ausflüge**

Klassenfahrten sind ein fester Programmpunkt an jeder Schule und die Teilnahme ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Klassenfahrten bieten allen Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit, sich durch gemeinsame Aktivitäten in Begleitung von Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern besser kennen zu lernen und die Klassengemeinschaft zu stärken. Zudem lernen die Kinder und Jugendlichen, sich kooperativ und respektvoll Anderen gegenüber zu verhalten. Daher sind Klassenfahrten für die Schülerinnen und Schüler ein wichtiges Erlebnis. Klassenausflüge tragen zusätzlich zum außerschulischen Lernen

8 <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern/Schulmitwirkung/Elternmitwirkung.pdf>

9 <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/Herkunftssprache.pdf>

bei. Klassenfahrten und -ausflüge sind für die Schülerinnen und Schüler eine wichtige Ergänzung zum Schulalltag, die zum Wohlbefinden und zur Motivation am Lernen beitragen kann. Im Regelfall müssen die Eltern vor der Klassenfahrt eine Einwilligung der Schule unterschreiben und erhalten ein Merkblatt mit allen wichtigen Informationen.

Eventuelle Sorgen der Familien können in der Regel durch Gespräche mit den Lehrkräften oder der Schulleitung geklärt werden.

P

Praktikum

Nicht nur für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche stellen schulische Praktika im Verlauf ihrer Bildungskarriere eine wichtige Rolle dar. Neben der Möglichkeit, sich für den späteren Einstieg in die Arbeitswelt beruflich zu orientieren, sind Praktika in Unternehmen ein wichtiger Bestandteil der Auseinandersetzung mit eigenen Wünschen und Vorstellungen und den Anforderungen der Arbeitswelt.

S

Schulanmeldepflicht

Eltern sind verpflichtet, ihr Kind an einer Schule anzumelden und falls erforderlich (z. B. bei Umzug) auch abzumelden. Die Anmeldepflicht bezieht sich auf § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes NRW. Um die neu zugewanderten Familien bei der Erfüllung der Schulpflicht und Schulanmeldepflicht zu begleiten, arbeiten das Schulamt für die Stadt Bielefeld und das Kommunale Integrationszentrum eng zusammen.

Schulsozialarbeit im multiprofessionellen Team

Die Stadt Bielefeld unterstützt im Landesprogramm „Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ mit dem Einsatz von Schulsozialarbeit im multiprofessionellen Team in einigen Grundschulen vor Ort.

Schulwegticket

Ein Anspruch auf ein Schulwegticket ergibt sich in erster Linie aus der Entfernung des Wohnorts zur Schule. Dies gilt für Grundschulkinder bei einer Entfernung ab 2 km und für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen ab 3,5 km, wobei jeweils der kürzeste Fußweg zwischen Wohnort und Schule die Berechnungsgrundlage bildet. Es ist zu beachten, dass das Schulwegticket nur für den direkten Weg zur Schule und zurück und während der Schulzeit (Mo. – Fr. bis 19 Uhr, Sa. bis 15 Uhr)

gilt. Die Schulwegtickets werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer oder das Sekretariat der zuständigen Schule ausgegeben. Bei Verlust des Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz. Bei Umzug sollte dies frühzeitig der Schule mitgeteilt werden, damit es nicht zu Verzögerungen bei der Bestellung oder Ausgabe der Tickets kommt. Sollte der Fall eintreten, dass das Schulwegticket zu Schulbeginn noch nicht vorliegt, müssen die Familien auf eigene Kosten Fahrkarten kaufen und diese unbedingt aufbewahren. Sobald das Schulwegticket vorliegt, kann ein Antrag auf Kostenerstattung im Sekretariat gestellt werden. Die benutzten Fahrkarten gelten als Belege und müssen zusammen mit dem Antrag abgegeben werden.

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Die sonderpädagogische Förderung betrifft in erster Linie Kinder und Jugendliche, für die im Rahmen einer breit angelegten, interdisziplinären Diagnostik ein sonderpädagogischer Förderbedarf in bestimmten Förderbereichen ermittelt wurde. Hierbei werden Art und Grad der diagnostizierten individuellen Beeinträchtigung, persönliche Fähigkeiten, Lernstärken und -schwächen, Entwicklungsverläufe, Interessen und Zukunftsperspektiven sowie das erzieherische und sprachliche Umfeld der Kinder und Jugendlichen aus unterschiedlichen Lebenswelten und Erfahrungsräumen einbezogen. Schülerinnen und Schüler mit nachgewiesenem Förderbedarf können je nach Diagnose an Förderschulen oder Schulen des Gemeinsamen Lernens unterrichtet und gefördert werden.

Sprachstandsfeststellung

In Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 36 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) der Sprachstand aller Kinder zwei Jahre vor der Einschulung in Verantwortung der staatlichen Schulämter festgestellt. Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und Kinder, deren Eltern der Bildungsdokumentation in der Kindertageseinrichtung nicht zustimmen, werden auch künftig mit dem Verfahren „Delfin 4“ überprüft.

U

Unfallversicherung

Alle Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Hin- und Rückwegen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen einen Unfall versichert.

